



Gesetzliche Krankenkassen zahlen Arztbesuche in EU-Ländern und Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht

Krank im Urlaub

Endlich Ferien – doch statt die freien Tage genießen zu können, werden viele prompt krank. Für diese Arbeitnehmer gelten besondere Regeln

Wer im Urlaub krank wird, kann sich krankschreiben lassen – egal, ob er verreist ist oder nicht. Die Tage, an denen man nachweislich arbeitsunfähig war, werden gemäß §9 des Bundesurlaubsgesetzes nicht als Ferientage auf den Jahresurlaub angerechnet. Der Arbeitnehmer kann für diese ausgefallenen Urlaubstage neuen Urlaub verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass er für jeden Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen kann – und zwar vom ersten Tag an.

Wer sich in Deutschland aufhält, kann sich vom Arzt wie gewohnt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen lassen, den sogenannten gelben Schein. Damit bescheinigt der Arzt, dass der Arbeitnehmer so krank ist, dass er nicht arbeiten kann.

Wird der Arbeitnehmer während eines Aufenthalts im Ausland krank, muss er vor Ort einen Arzt aufsuchen, der ihm die Arbeitsunfähigkeit schriftlich bescheinigt. „Aus dem Attest des Arztes muss hervorgehen, dass der Patient arbeitsunfähig ist“, warnt Manuela M. Gerhard, Fachanwältin für Arbeitsrecht. Andernfalls muss der Arbeitgeber das Attest nicht akzeptieren.



Manuela M. Gerhard ist Anwältin in Leipzig und spezialisiert auf Arbeitsrecht

Das Attest kann in der Landessprache ausgestellt sein, eine Übersetzung muss der Arbeitgeber, wenn er sie wünscht, veranlassen und auch bezahlen. „Urlaubsrechtlich reicht es zwar, wenn die Krankmeldung nach dem Urlaub vorgelegt wird, denn eine Frist gibt es nicht“, erklärt die Expertin.

Da die Nachgewährung von Urlaub aber nicht gleich Entgeltfortzahlung bei Krankheit

bedeutet, muss der Arbeitnehmer noch mehr unternehmen, wenn er für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit Lohn erhalten möchte: Macht er Urlaub in Deutschland, muss er den Arbeitgeber genauso über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer informieren, als wäre er nicht im Urlaub. Macht der Arbeitnehmer Urlaub im Ausland und wird

Extra-Tipp Recht

Arbeitsunfähigkeit bedeutet nicht zwingend, dass man nur im Bett liegen muss. Spaziergänge etwa sind erlaubt

krank, muss er zusätzlich auch seine Adresse am Urlaubsort bekannt geben. Alle Informationen müssen schnellstmöglich, also z. B. per Fax, Telefon, SMS oder E-Mail, an den Arbeitgeber übermittelt werden. „Auch vom Ausland aus muss vom Arbeitnehmer alles Mögliche dafür getan werden, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am vierten Tag beim Arbeitgeber vorliegt“, erklärt Gerhard.

Für gesetzlich Versicherte gilt im Ausland wie zu Hause: Das Attest muss parallel auch an die Krankenkasse geschickt werden.

Kommt der Arbeitnehmer aus dem Ausland zurück, muss er die Rückkehr dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Krankenkasse sofort mitteilen, auch wenn er bei der Rückkehr bereits wieder gesund und der Urlaub noch nicht beendet ist.

Bummeln Arbeitnehmer hingegen Überstunden ab und erkranken währenddessen, gilt anderes: Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass für die Zeit der Erkrankung hier kein zusätzlicher Freizeitausgleich vom Arbeitgeber gewährt werden muss (Az. 6 AZR 374/02). Das bedeutet: Der Arbeitnehmer hat Pech gehabt – die Tage verfallen.

Der Arbeitnehmer darf in keinem Fall seinen Urlaub eigenmächtig verlängern. „Dies wäre eine Selbstbeurlaubung, die zur Kündigung führen kann“, warnt Manuela M. Gerhard. Für die Nachgewährung des Urlaubs muss ein neuer Urlaubsantrag gestellt werden.

sophie.fahrenholz@superillu.de

Jüngere öfter arbeitsunfähig

Häufigkeit von Krankheit oder Verletzungen nach Alter

